

den Anspruch auf Tarantasia, welches selber den Rang einer Metropole anstrebte, zu ihrer Zeit zweifelhaft sein, indem sie dem Papste die Regelung der Angelegenheit anheim geben¹. Da nun alle weiteren Stücke der Vianner Reihe, welche den Metropolitanbereich bestimmen², auf den unwahren Leo-Brief oder den erläuternden Nicolaus-Brief sich berufen, so ist die in ihnen enthaltene Bestätigung mindestens in ihrer Begründung anfechtbar.

Indem die Vianner Briefe, welche den Primat betreffen, nur die sieben Provinzen des südlichen Galliens als zuständiges Gebiet bezeichnen³, könnten sie den Glauben erwecken, als sei es gar nicht auf die Ausschliessung des Arler Rechtes abgesehen, als solle der Vianner Primat gewissermassen als ein Unterprimat neben dem Arler bestehen. Aber diese Meinung ist darum nicht haltbar, weil in den Vianner Briefen die durch Leo I. erfolgte Theilung der alten Viennensis in die neuen Provinzen Vienne und Arles unbekannt, unter der Provincia Viennensis stets die alte Arles mitbegreifende Provinz verstanden ist⁴. Danach müssten mindestens in denjenigen Fällen, in welchen nur Bischöfe der Septem Provinciae versammelt waren und der Bischof von Vienne der Versammlung mit anwohnte, die Acten ersehen lassen, dass er als Primas den Vorsitz geführt und darum an erster Stelle seine Unterschrift ertheilt hat. Wie steht es nun damit? Im ganzen kommt in siebzehn Synodalprotocollen der Name eines Bischofs von Vienne zum Vorschein; aber fünfzehnmal⁵ an zweiter oder einer tieferen Stelle und — bei klarer Ueberlieferung — nur zweimal, auf den Synoden von Epaon (517)⁶ und Lyon (II, 567)⁷, im Eingang der Unterfertigung. Da aber auf beiden Zusammenkünften ausser Bischöfen der alten Viennensis auch In-sassen der Kirchenprovinzen Lyon, Sens und Trier vertreten sind, über welche Vienne niemals ausdrücklich eine Primatial-

1) Vgl. N. A. XIV, 330. 2) Es sind die Urkunden Gregors VII. J.-L. 5024, Paschals II. J.-L. 6596 und Calixts II. J.-L. 6822. 3) Der Widerspruch in den Bestimmungen des Silvester-Briefes J.-K. 177, in welchem am frühesten von dem Primat des Bischofs von Vienne über die Sieben Provinzen die Rede ist, zugleich aber auch jedem gallischen Geistlichen aufgegeben wird, in Vienne sich die für eine grössere Reise nöthige *Epistola formata* zu beschaffen, wird im nächsten Abschnitt besprochen werden. 4) Wenn daran noch ein Zweifel sein könnte, müsste er benommen werden durch die mit den Vianner Briefen zusammen überlieferte Urkunde Karls des Kahlen, in welcher der 'Viennensis metropolitanus cum subiecto sibi Arelatensi praesule' erscheint; vgl. N. A. XIV, 254 Anm. 2. 5) Auf den Synoden zu Orange (441), Vaison (442), Lyon (I, 517), Orléans (II, 533), Orléans (III, 538), Orléans (V, 549), Paris (II, 553), Paris (IV, 573), Mâcon (I, 581), Lyon (III, 583), Valence (II, 584), Mâcon (II, 585), Paris (V, 614), Clichy (626) und Châlons (650). 6) Mansi VIII, 564. 7) Mansi IX, 788.